

BGer 5F 7/2014 vom 22. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_7_2014

FR: TF 5F 7/2014 du 22 avril 2014

IT: TF 5F 7/2014 del 22 aprile 2014

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A_978/2013 | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller beantragt, das Revisionsbegehren sei durch neue, unbefangene Richter zu beurteilen (Ziff. 6 der Gesuchsbegehren). Er nennt keine Ausstandsgründe (Art. 34 Abs. 1 BGG). Die Mitwirkung einer Gerichtsperson am früheren Verfahren 5A_978/2013 bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund (Art. 34 Abs. 2 BGG). Auf das Gesuchsbegehren ist deshalb nicht einzutreten. Der Spruchkörper kann durch das Informatikprogramm CompCour gebildet werden (vgl. Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2013 S. 12).

E. 2

Der Gesuchsteller verlangt die Revision gemäss Art. 121 lit. c BGG , weil einzelne Anträge un beurteilt geblieben seien. Das Bundesgericht hat die unter Bst. B eigens im Wortlaut wiedergegebenen Beschwerdebegehren in seinem Urteil 5A_978/2013 allesamt aufgezählt (Bst. E S. 3 f.) und insgesamt als unbegründet abgewiesen (E. 3.3 S. 7 des Urteils 5A_978/2013). Der angerufene Revisionsgrund liegt nicht vor. Denn er deckt sich mit der Rüge der formellen Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 BV und will lediglich gewährleisten, dass alle gestellten Begehren behandelt werden, wie das hier geschehen ist (vgl. von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 22 zu Art. 121 BGG), gestattet hingegen nicht, die Beurteilung der Streitfragen neu in Frage zu stellen, wie das der Gesuchsteller heute versucht (Urteil 4F_7/2007 vom 28. September 2007 E. 3 mit Hinweis auf Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. V, 1992, N. 4 zu Art. 136 OG , S. 17).

E. 3

Der Gesuchsteller verlangt die Revision gemäss Art. 121 lit. d BGG , weil das das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt habe.

E. 3.1

Ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist. Davon zu unterscheiden ist die allenfalls unzutreffende Würdigung von Beweisen. Sie berechtigt so wenig zu einer Revision wie die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes (Urteile 5F_6/2007 vom 7. April 2008 E. 2.2 und 5F_2/2014 vom 4. Februar 2014 E. 3.2; vgl. zum gleichlautenden Art. 136 lit. d OG : BGE 115 II 399 E. 2a). Ausserdem kann der Revisionsgrund nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen"

unberücksichtigt geblieben sind, d.h. Tatsachen, die zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie berücksichtigt worden wären (Urteile 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 6.1 und 5F_1/2014 vom 18. Februar 2014 E. 3.1; vgl. zum gleichlautenden Art. 136 lit. d OG : BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f.).

E. 3.2

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

E. 3.2.1

Ausgangspunkt bildet die Feststellung des Grundbuchamtes, die Eigentumsrechte stimmten nicht mit den Grundbuchplänen überein. Der Gesuchsteller bestreitet die Richtigkeit dieser Feststellung offenkundig nicht, macht er doch geltend, die fehlende Übereinstimmung der Eigentumsrechte mit den Grundbuchplänen sei auf betrügerische Machenschaften zurückzuführen. Ungeachtet dieser Behauptungen hat das Bundesgericht aus der Tatsache, dass die Eigentumsrechte nicht mit den Grundbuchplänen übereinstimmen, in rechtlicher Hinsicht festgehalten, dass die nach bisherigem Recht in öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte nicht gemäss Art. 43 Abs. 3 SchlTZGB von Amtes wegen in das Grundbuch eingetragen werden können und zuerst das Bereinigungsverfahren durchzuführen ist, wie es das Grundbuchamt getan hat (E. 3.1 S. 6 des Urteils 5A_978/2013). Das Bundesgericht hat weiter festgestellt, dass im Bereinigungsverfahren keine gütliche Einigung gefunden werden konnte (E. 3.2 S. 6 des Urteils 5A_978/2013).

E. 3.2.2

Der Gesuchsteller macht als Revisionsgrund geltend, das Bundesgericht habe übersehen, dass kein Bereinigungsverfahren stattgefunden habe (z.B. S. 4 Ziff. 5 des Revisionsgesuchs). Er widerspricht damit dem Bericht des Grundbuchamtes an die Verwaltungskommission des Obergerichts vom 8. Juli 2013 über die erfolgte Anlegung des Grundbuches für die Stadt B._____, in dem es wörtlich heisst: "Aus dem Bereinigungsverfahren und der Bekanntmachung bestehen somit folgende, nicht bereinigte Verhältnisse" (act. 4/3/3 der kantonalen Akten, zusammengefasst unter Bst. B.e S. 3 des Urteils 5A_978/2013). Es ist damit aktenkundig, dass ein Bereinigungsverfahren stattgefunden hat und dass nicht bereinigte Verhältnisse festgestellt werden mussten, d.h. im Bereinigungsverfahren keine gütliche Einigung gefunden werden konnte mit Bezug auf Grundstücke im Eigentum des Gesuchstellers und im Eigentum der Politischen Gemeinde B._____. Ein Versehen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG liegt nicht vor.

E. 3.2.3

Der Gesuchsteller ist der Meinung, dass nach seiner Einsprache vom 24. Juni 2013 eine Bereinigung seiner Einsprache hätte erfolgen müssen, ein Bereinigungsverfahren aber nicht stattgefunden habe. In diesem Verfahren hätten die betrügerischen Grundbuchauszüge und der betrügerische Grundbuchplan bereinigt werden müssen (z.B. S. 3 Ziff. 2 des Revisionsgesuchs). Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, auf welcher gesetzlichen Grundlage nach einer Einsprache nochmals ein Bereinigungsverfahren durchzuführen wäre und welchem Zweck es in Anbetracht der bereits Jahre dauernder Streitigkeit zwischen dem Gesuchsteller und der Stadt B._____ hätte dienen sollen, zumal das Grundbuchamt und die Aufsichtsbehörden in Grundbuchsachen nicht befugt sind, über die angeblichen, vom Gesuchsteller bestrittenen Rechtsansprüche der Stadt B._____ zu urteilen, die sich nach der Darstellung des Gesuchstellers auf falsche Grundbuchpläne und falsche Grundbuchauszüge stützen und in

Wirklichkeit nicht bestehen sollen. Diese Frage des Bestandes und Inhalts behaupteter dinglicher Rechte kann das Grundbuchamt nicht durch verwaltungsrechtliche Verfügung entscheiden, die auf dem Beschwerdeweg vor den Aufsichtsbehörden angefochten werden könnte. Es handelt sich dabei vielmehr um eine materiell-rechtliche Streitigkeit, die die Zivilgerichte zu entscheiden haben (E. 3.2 S. 6 des Urteils 5A_978/2013). Mangels Befugnis zur Entscheidung der materiell-rechtlichen Streitigkeit im Verfahren der Aufsicht in Grundbuchsachen sind all die Tatsachen, die der Gesuchsteller vor den kantonalen Behörden und vor Bundesgericht zur Fälschung von Grundbuchplänen und Grundbuchauszügen vorgebracht und durch Beweismittel bewiesen haben will, nicht erheblich gewesen, weshalb sie auch nicht berücksichtigt werden mussten und ihre - im Übrigen auch durchaus bewusste und gewollte - Nichtberücksichtigung keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG abzugeben vermag.

E. 3.3

Ein Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG liegt nicht vor. Unter dessen Anrufung versucht der Gesuchsteller offenkundig, die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts in seinem Urteil 5A_978/2013 in Frage zu stellen. Dazu ist die Revision nicht gegeben.

E. 4

Besteht zu einer Revision des Urteils 5A_978/2013 kein Grund, sind die Gesuchsbegehren-Ziff. 1 und 5 abzuweisen und ist auf die für den Fall der Gutheissung des Revisionsgesuchs erneuerten Begehren-Ziff. 2-4 zur Sache nicht einzutreten.

E. 5

Insgesamt muss das Revisionsgesuch abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Entgegen seinem Antrag (Ziff. 7) wird der Gesuchsteller damit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), aber nicht entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.